

**Statut
der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den
Bereich Telemedien und Rundfunk
(Statut USK.online)**

Berlin, November 2016



Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsträgerschaft, Mitglieder	3
§ 2 Tätigkeit und Regelungsgrundlagen	3
§ 3 Beirats-Ausschuss USK.online	5
§ 4 Verpflichtung der Mitglieder	6
B. Verfahrensarten und Jugendentscheide	7
§ 5 Drei Verfahrensarten: Beschwerde-, Prüf- und Aufsichtsverfahren	7
C. Jugendschutzsachverständige und Ausschüsse	8
§ 6 Die Jugendschutzsachverständigen	8
§ 7 Auswahl der Jugendschutzsachverständigen und Besetzung der Prüfausschüsse	10
§ 8 Dokumentation/Archivierung	10
D. Beschwerdeverfahren	10
§ 9 Einleitung des Beschwerdeverfahrens	10
§ 10 Zuständigkeit der Beschwerdestelle	11
§ 11 Vorverfahren	11
§ 12 Prüfverfahren bei Beschwerde	12
§ 13 Berufungsverfahren bei Beschwerde	14
E. Beurteilung von Telemedien- und Rundfunkangeboten und Vergabe von Altersbewertungen	14
§ 14 Antragsberechtigung	14
§ 15 Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten und telemedialen und/oder im Rundfunk verbreiteten Einzelinhalten	15
§ 16 Prüfverfahren zur Beurteilung technischer Systeme	16
§ 17 Berufungsverfahren bei Beurteilung und Altersbewertung von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten	17
F. Aufsichtsverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	17
§ 18 Ausschussprüfung bei Aufsichtsverfahren	17
G. Sanktionen	18
§ 19 Sanktionsmöglichkeiten	18
§ 20 Veröffentlichung der Rüge, Geldstrafe und Kündigungsrecht der USK	19



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsträgerschaft, Mitglieder

- (1) Die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH unterhält eine Abteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien und Rundfunk im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Sie trägt den Namen USK.online und wird als eigenständiger Geschäftsbereich unter der Verwaltungs- und Rechtsträgerschaft der FSU GmbH geführt.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die Angebote über Telemedien und/oder Rundfunk verbreitet, kann sich der USK.online anschließen. Durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages unter Anerkennung des jeweiligen Statuts der USK.online wird die Angehörigkeit zu USK.online im Sinne des JMStV begründet. Natürliche oder juristische Personen, die mit der USK.online einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, werden nachfolgend Mitglieder genannt.

§ 2 Tätigkeit und Regelungsgrundlagen

- (1) Die Tätigkeit der USK.online basiert auf der Grundlage des JMStV und den in diesem Zusammenhang erlassenen Richtlinien und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Computer- und Videospiele sowie die Ergänzenden Kriterien der USK für den Bereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und etwaige weitere Verhaltenskodizes der USK.online finden ebenfalls Anwendung.
- (2) Zweck der USK.online ist es, Kinder und Jugendliche vor Angeboten in Telemedien und/oder im Rundfunk zu schützen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie vor Telemedien- oder Rundfunkangeboten zu schützen, welche durch den JMStV geschützte Rechtsgüter verletzen und die Einhaltung der übrigen Bestimmungen des JMStV zu fördern.

- (3) Diesen Zweck erfüllt die USK.online insbesondere durch folgende Einrichtungen und Maßnahmen:
- a) Die USK.online ist für ihre Mitglieder Ansprechpartner gegenüber der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und jugendschutz.net sowie gegenüber anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Nutzern, die Beschwerden gegen Angebote der Mitglieder der USK.online erheben.
 - b) Die USK.online unterhält eine Beschwerdestelle, die postalisch und über das Internet unter der Adresse (<http://www.usk.de>) zu erreichen ist.
 - c) Die USK.online richtet ein Prüfverfahren für vorlagefähige Telemedien- und Rundfunkangebote ein. Des Weiteren ermöglicht das Prüfverfahren die Beurteilung von technischen Jugendschutzlösungen.
 - d) Die USK.online überprüft gemäß § 20 Abs. 5 und Abs. 3 JMStV bei von der KJM behaupteten Verstößen die entsprechenden Angebote ihrer Mitglieder.
 - e) Die USK.online tritt mit der Kommission für Jugendmedienschutz, den Landesmedienanstalten, anderen staatlichen Stellen und Institutionen in kontinuierlichen Dialog. Sie tauscht mit anderen Selbstkontrollen Erfahrungen aus und wird sich mit ihnen über die Anwendung des JMStV abstimmen.
 - f) Die USK.online gewährleistet die Sachkunde ihrer Prüferinnen und Prüfer¹ durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen. Sie informiert über die eigene Arbeit, die Anwendung von technischen Schutzmechanismen und den verantwortungsbewussten Umgang mit Medien.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Nennung der weiblichen Form bei personenbezogenen Substantiven verzichtet.



Darüber hinaus bietet USK.online u. a. folgende Leistungen an:

- g) Die USK.online übernimmt die gutachterliche Beurteilung von Angeboten, die als Telemedien oder Rundfunk im Sinne des JMStV verbreitet werden.
 - h) Die USK.online prüft zudem Angebote im Rahmen der International Age Rating Coalition (IARC) durch die Nutzung eines Klassifizierungssystems.
 - i) Die USK.online berät Telemedien- und Rundfunkanbieter in Fragen des Jugendschutzes bei der Herstellung, dem Erwerb, der Planung und der Gestaltung ihrer Angebote.
 - j) Die USK.online kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 JMStV die Aufgabe des Jugendschutzbeauftragten für ihre Mitglieder übernehmen.
 - k) Die USK.online bietet Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendschutzbeauftragte von Anbietern von Telemedien und/oder Rundfunk an.
 - l) Die USK.online erarbeitet für die Verbreitung und Veröffentlichung von Telemedien- und Rundfunkangeboten Verhaltenskodizes.
- (4) Die Kosten der Tätigkeit der USK.online bestimmen sich nach den Regelungen in der Kostenordnung der USK (KsO).

§ 3 Beirats-Ausschuss USK.online

- (1) Der Beirat der USK richtet für die USK.online einen Ausschuss ein. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die Geschäftsführung bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Kriterien für die Prüfung von USK.online, bei der Fortschreibung des Statuts sowie bei Erstellung und Weiterentwicklung etwaiger Verhaltenskodizes in allen den Jugendschutz in Telemedien und Rundfunk betreffenden Angelegenheiten zu beraten. Der Ausschuss informiert den Beirat in regelmäßigen Abständen.



- (2) Der Beirats-Ausschuss USK.online besteht aus den zwei Vertretern der Trägerverbände im Beirat sowie einem Vertreter der Mitglieder von USK.online. Hinzu kommen bis zu zwei weitere Mitglieder des Beirats, die aus dem Kreis der im Folgenden genannten Vertreter von diesen vorgeschlagen werden können. Die Berufung erfolgt ebenfalls durch die im Folgenden genannten Vertreter:
1. Vertreter von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
 2. Vertreter der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 3. Vertreter der Medienpädagogik.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats-Ausschusses USK.online beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Beirats-Ausschuss USK.online tagt in der Regel jährlich.

§ 4 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der USK.online verpflichten sich, ihre Angebote nur unter Beachtung der unter § 2 Abs. 1 dieses Statuts aufgeführten Regelungsgrundlagen zu verbreiten und zu veröffentlichen.
- (2) Die Mitglieder stellen eine Übersicht über ihre Telemedien- und/oder Rundfunkangebote zur Verfügung und sichern USK.online einen vollständigen, unbeschränkten und unentgeltlichen Zugang zu all ihren Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten zu.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, die USK.online auf anhängige, nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder des Jugendschutzgesetzes eingeleitete Aufsichts- und Strafverfahren hinzuweisen.

- (4) Mitglieder der USK.online haben die Entscheidungen der USK.online zu beachten und umzusetzen, sowie in ihren Angeboten an geeigneter Stelle (Impressum) auf ihre Mitgliedschaft in der USK.online hinzuweisen.

B. Verfahrensarten und Jugendentscheide

§ 5 Drei Verfahrensarten: Beschwerde-, Prüf- und Aufsichtsverfahren

- (1) Die USK.online unterhält eine Beschwerdestelle im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 6 JMStV. Die Beschwerdestelle ist insbesondere zuständig für Beschwerden, die sich gegen Telemedien- und Rundfunkangebote der Mitglieder der USK.online richten (Beschwerdeverfahren, vgl. unter **D.**).
- (2) Auf Antrag übernimmt die USK.online die Beurteilung und Altersbewertung von Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Prüfung kann sich sowohl auf vollständige Angebote als auch auf Einzelinhalte beziehen. Zusätzlich beurteilt die USK.online auf Antrag technische Systeme. Hiervon umfasst sind Jugendschutzprogrammen gemäß § 11 Abs. 1 JMStV, die zur Beurteilung ihrer Eignung vorgelegt werden müssen, sowie Programme im Sinne von § 11 Abs. 2 JMStV, technische oder sonstige Mittel gemäß § 5 Abs. 3 JMStV und Altersverifikationssysteme im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV, welche der USK.online zur Beurteilung vorgelegt werden können (Prüfverfahren, vgl. unter **E.**).
- (3) Auf behauptete Verstöße der KJM im Rahmen von Aufsichtsverfahren nach § 20 Abs. 5 oder Abs. 3 JMStV überprüft die USK.online die beanstandeten Angebote ihrer Mitglieder (vgl. unter **F.**).
- (4) Die jeweiligen Prüfverfahren bestehen aus einer Sichtung des Verfahrensgegenstands sowie einer anschließenden Beratung und Beschlussfassung. Die Sichtung umfasst auch die Bekanntgabe der gestellten Anträge, der Berufungsbegründung und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge. Die Präsentation des Verfahrensgegenstandes erfolgt durch einen Vertreter der USK.online. In allen drei Verfahrensarten gewährleistet USK.online, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört

werden, die Entscheidung in einem Jugendscheid schriftlich begründet und den Anbietern mitgeteilt wird.

- (5) Die Prüfverfahren sind nicht öffentlich, die Beratungen der Ausschüsse vertraulich. Die Jugendschutzsachverständigen und die Ausschüsse sind in jedem Verfahren berechtigt, technischen und/oder juristischen Sachverstand einzuholen, wenn dies der Prüffall erfordert. Diese Beratung wird im jeweiligen Jugendscheid dokumentiert.

C. Jugendschutzsachverständige und Ausschüsse

§ 6 Die Jugendschutzsachverständigen

- (1) Die Geschäftsführung der USK beruft die USK.online-Jugendschutzsachverständigen. Die Jugendschutzsachverständigen müssen über Sachkenntnis im Bereich des Rundfunks und/oder der Telemedien verfügen.. Insbesondere müssen sich unter den Jugendschutzsachverständigen auch solche befinden, die über ausreichende rechtliche und technische Kenntnisse verfügen.
- (2) Bei der Berufung berücksichtigt die Geschäftsführung der USK Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen. Durch die plurale Zusammensetzung der Liste der Jugendschutzsachverständigen sowie der Prüfausschüsse soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden.
- (3) Die Jugendschutzsachverständigen werden höchstens für 3 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die USK.online kann auch hauptamtliche Jugendschutzsachverständige bestellen, die auf eine einheitliche Spruchpraxis hinwirken sollen.
- (4) Die Jugendschutzsachverständigen treffen ihre Entscheidungen den unter § 2 Abs. 1 dieses Statuts aufgeführten Regelungsgrundlagen entsprechend. . Basis der Entscheidungen sind die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,

Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhenden Einschätzungen der Jugendschutzsachverständigen.

- (5) Die Jugendschutzsachverständigen sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere für den Inhalt ihrer Entscheidungen und deren Auswirkungen – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht haftbar.
- (6) USK.online stellt die Unabhängigkeit und Sachkunde der Jugendschutzsachverständigen sicher. USK.online verpflichtet sich, regelmäßig Prüferfortbildungen durchzuführen. Die Jugendschutzsachverständigen dürfen nicht bei einem Unternehmen oder bei einem mit diesem im Konzernverbund stehenden Unternehmen beschäftigt sein, das Mitglied bei USK.online ist.
- (7) Wird ein Jugendschutzsachverständiger von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält sich ein Jugendschutzsachverständiger selbst für befangen, wird ein anderer Jugendschutzsachverständiger zugeteilt.

§ 7 Auswahl der Jugendschutzsachverständigen und Besetzung der Prüfausschüsse

- (1) Die von der Geschäftsführung der USK bestellten Jugendschutzsachverständigen werden in einer Liste geführt. Aufgrund der Meldungen der Jugendschutzsachverständigen werden die Einzelprüfer und die Zusammenstellung der Prüfausschüsse von der Geschäftsstelle der USK besetzt. Bei der Zusammenstellung der Prüfausschüsse achtet die Geschäftsstelle der USK darauf, alle Jugendschutzsachverständigen im Laufe des Jahres möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Dokumentation/Archivierung

- (1) Die Jugendscheide sind zu dokumentieren. Die für die Begründung einer Entscheidung wesentlichen Inhalte eines Angebotes sind, sofern technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand zu leisten, ebenfalls zu dokumentieren.
- (2) Die USK.online ist berechtigt, diese Dokumentation drei Jahre nach der Prüfung zu löschen. Von der Löschung ausgenommen sind die Jugendscheide.

D. Beschwerdeverfahren

§ 9 Einleitung des Beschwerdeverfahrens

- (1) Beschwerdeberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, insbesondere auch die landesrechtlich bestimmten Träger der Jugendhilfe. Mitglieder der USK.online können Beschwerden, die bei ihnen eingehen, an die USK.online zur Prüfung weiterleiten.

- (2) Der Beschwerdeführer hat in Form eines von USK.online zur Verfügung gestellten Kontaktformulars folgende Angaben zu machen:
 - a) Vor- und Nachname, sowie eine Kommunikationsadresse (E-Mail, postalische Anschrift),
 - b) einen Hinweis auf einen bestimmten Inhalt unter Angabe der Fundstelle,
 - c) den Grund für die Beschwerde.

§ 10 Zuständigkeit der Beschwerdestelle

- (1) Die Beschwerdestelle ist sachlich zuständig für Beschwerden, die sich gegen Telemedien- und/oder Rundfunkangebote der Mitglieder von USK.online richten.
- (2) Die Beschwerdestelle ist örtlich zuständig, wenn die Inhalte von Deutschland aus angeboten werden (§ 3 TMG) oder sich die Inhalte deutlich auf den deutschen Markt ausrichten.
- (3) Im Falle der Unzuständigkeit erhält der Beschwerdeführer im Rahmen des Vorverfahrens einen Hinweis auf die zuständige Stelle.

§ 11 Vorverfahren

- (1) Nach Eingang der Beschwerde wird in einem Vorverfahren überprüft, ob die Beschwerdestelle der USK.online zuständig ist und ob ein Verstoß gegen die unter § 2 Abs. 1 dieses Statuts aufgeführten Regelungsgrundlagen nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.
- (2) Bei nicht nachvollziehbaren Beschwerden wird dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seine Beschwerde zu konkretisieren.
- (3) Im Rahmen des Vorverfahrens kann das Beschwerdeverfahren eingestellt werden, wenn:

- a) die USK.online für die Prüfung und Begutachtung des beanstandeten Angebots nicht zuständig ist;
 - b) ein Verstoß gegen den JMStV, das Statut von USK.online, die Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Computer- und Videospielen sowie die Ergänzenden Kriterien der USK für den Bereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) offensichtlich ausgeschlossen werden kann;
 - c) das Mitglied der USK.online der Beschwerde zwischenzeitlich abgeholfen hat.
- (4) Über die Gründe, die zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens geführt haben, wird der Beschwerdeführer in Textform unterrichtet. Erfolgt die Einstellung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit, erhält der Beschwerdeführer ggfs. einen Hinweis auf die zuständige Einrichtung.
- (5) Ergibt sich aus der Beschwerde der Verdacht auf eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen, insbesondere im Zusammenhang mit kinderpornografischen Angeboten oder eine andere in § 138 StGB aufgeführte Straftat, unterrichtet die USK.online die jeweils zuständige Behörde.

§ 12 Prüfverfahren bei Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird das betroffene Mitglied darüber in Kenntnis gesetzt. Ihm wird das Recht eingeräumt, sich zu der Beschwerde in Textform zu äußern.
- (2) Die Prüfung und Begutachtung des Angebotes wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel nicht mehr als zehn Werktage betragen soll, durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Bekanntgabe der Beschwerde, die Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles.
- (3) Die Prüfung und Begutachtung wird durch den Beschwerdeausschuss vorgenommen. In einfach gelagerten Fällen, wenn sich bereits eine



Spruchpraxis der Ausschüsse zum Gegenstand der Beschwerde herausgebildet hat, kann der Leiter der Beschwerdestelle über die Beschwerde entscheiden.

- (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Jugendschutzsachverständigen. Der Leiter der Beschwerdestelle hat den Vorsitz.
- (5) Die Beschwerdestelle oder der Beschwerdeausschuss kann Änderungs- und Ergänzungsaufgaben hinsichtlich des aktuellen Angebotes vorsehen. Die geforderten Auflagen müssen tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar sein.
- (6) Die Entscheidungen der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses sind schriftlich durch den Leiter der Beschwerdestelle zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird die Entscheidung nebst Begründung in Textform übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Entscheidung in Textform unterrichtet.

§ 13 Berufungsverfahren bei Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Leiters der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses kann das Mitglied der USK.online Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der USK.online eingehen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Auf den schriftlich zu begründenden Antrag eines landesrechtlich bestimmten Trägers der Jugendhilfe hin ist der Berufungsausschuss mit der Entscheidung des Leiters der Beschwerdestelle oder des Beschwerdeausschusses zu befassen.
- (3) Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss besteht aus drei Jugendschutzsachverständigen. Die drei Jugendschutzsachverständigen bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Die Jugendschutzsachverständigen des Berufungsausschusses dürfen an der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht mitgewirkt haben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind schriftlich durch den Leiter der Beschwerdestelle oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu begründen und den Verfahrensbeteiligten zu übersenden.

E. Beurteilung von Telemedien- und Rundfunkangeboten und Vergabe von Altersbewertungen

§ 14 Antragsberechtigung

- (1) Auf Antrag nimmt die USK.online die Prüfung und Beurteilung von Telemedien- und Rundfunkangeboten sowie gegebenenfalls eine Altersbewertung der Angebote vor. Der Antrag kann sich sowohl auf vollständige Telemedien- und/oder Rundfunkangebote, auf Teile von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten als auch auf telemediale und/oder im Rundfunk verbreitete Einzelinhalte des Antragstellers

beziehen.

- (2) Es ist ein Antragsformular zu verwenden, welches auf der Homepage der USK.online zur Verfügung gestellt wird. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder der USK.online als auch jeder andere Anbieter von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten.
- (3) Angebote, die bereits über ein Alterskennzeichen nach dem JuSchG verfügen, werden nicht zur Prüfung angenommen. Liegt die Entscheidung über die Alterskennzeichnung nach dem JuSchG länger als 15 Jahre zurück, kann für die Auswertung im Rahmen eines Ausnahmeantrages analog § 9 Abs. 1 JMStV eine Prüfung durchgeführt werden.

§ 15 Prüfverfahren zur Beurteilung und Altersbewertung von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten und telemedialen und/oder im Rundfunk verbreiteten Einzelinhalten

- (1) Die Prüfung, Beurteilung und/oder Altersbewertung von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten wird von einem Prüfausschuss vorgenommen. Der Prüfausschuss besteht aus drei Jugendschutzsachverständigen. Der aus der Mitte der Jugendschutzsachverständigen bestimmte Vorsitzende verfasst den Jugendentscheid.
- (2) Im Jugendentscheid werden die jugendschutzrelevanten Sachverhalte erfasst und die Gründe für eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für eine bestimmte Altersgruppe festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Altersbewertung ab 0, ab 6, ab 12, ab 16 oder ab 18 Jahren vorgeschlagen, sofern es sich nicht um Inhalte nach § 4 JMStV handelt.

- (3) In einem einfach gelagerten Fall, der vorliegt, wenn sich bereits eine Spruchpraxis zu einem vergleichbaren Sachverhalt herausgebildet hat, kann ein Jugendschutzsachverständiger, der sich durch besondere Erfahrung auszeichnet, eine Beurteilung oder gegebenenfalls eine Altersbewertung vornehmen. Der betreffende Jugendschutzsachverständige verfasst den Jugendentscheid. Das Ergebnis wird dem Antragsteller unter Beifügung des Jugendentscheids übermittelt.

§ 16 Prüfverfahren zur Beurteilung technischer Systeme

- (1) Im Rahmen der Beurteilung technischer Systeme findet dieser Abschnitt (E.) des Statuts mit der Maßgabe Anwendung, dass jeweils ein technisch versierter und ein juristisch qualifizierter Jugendschutzsachverständiger im Prüf- und Berufungsausschuss vertreten sein soll.
- (2) Der jeweilige Ausschuss kann das Ergebnis an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Bei Prüfentscheiden unter Auflagen ist auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn der Antragsteller den Auflagen nicht entspricht. Werden Änderungsaufgaben vom Antragsteller akzeptiert, wird der Prüfentscheid erst dann wirksam, wenn der Antragsteller die Umsetzung der Änderung nachgewiesen hat. Mit der unwiderruflichen Erklärung des Antragstellers, dass er die Änderungsaufgaben nicht akzeptiert, wird der Prüfentscheid mit dem für diesen Fall festgestellten Prüfergebnis wirksam oder das Prüfverfahren ergebnislos abgebrochen.
- (3) Das Ergebnis der Beurteilung und der Überprüfung von Programmen gemäß § 11 Abs. 4 S. 3 JMStV wird auf der Homepage der USK veröffentlicht. Die USK.online teilt der KJM die Entscheidungen schriftlich mit.
- (4) Die Überprüfung entsprechend § 11 Abs. 4 JMStV kann in einem vereinfachten Verfahren durch einen Mitarbeiter der USK.online durchgeführt werden. Werden in diesem Rahmen wesentliche Abweichungen in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 JMStV festgestellt, ist erneut ein vollständiges Verfahren nach diesem Abschnitt (E.) zu betreiben.



§ 17 Berufungsverfahren bei Beurteilung und Altersbewertung von Telemedien- und/oder Rundfunkangeboten

- (1) Der Antragsteller kann gegen die ihm übermittelte Entscheidung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der USK.online in Textform eingehen und schriftlich begründet werden.
- (2) Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss besteht aus drei Jugendschutzsachverständigen. Die Jugendschutzsachverständigen des Berufungsausschusses dürfen an dem bisherigen Prüfverfahren nicht mitgewirkt haben.
- (3) Die Prüfung besteht aus der Sichtung, Beratung und Beschlussfassung. Die Sichtung umfasst auch die Bekanntgabe der gestellten Anträge, der Berufungsbegründung und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge.
- (4) Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist abschließend. Sie wird dem Antragsteller unter Beifügung des Jugendentscheids in Textform übermittelt.

F. Aufsichtsverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

§ 18 Ausschussprüfung bei Aufsichtsverfahren

- (1) Wird USK.online der behauptete Verstoß eines ihrer Mitglieder im Verfahren nach § 20 Abs. 3 oder Abs. 5 JMStV bekannt gegeben, ist innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe ein Prüfausschuss einzuberufen. Gleichzeitig wird das betroffene Mitglied aufgefordert, zu dem behaupteten Verstoß schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Der Prüfausschuss besteht aus fünf Jugendschutzsachverständigen, die den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Der Vorsitzende sollte über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dem betroffenen Mitglied steht das

Recht zu, seine Auffassung zu dem behaupteten Verstoß schriftlich und/oder mündlich vor dem Prüfausschuss vorzutragen oder durch einen bestellten Vertreter vortragen zu lassen.

- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt sowie die KJM werden über die Entscheidung des Prüfausschusses innerhalb von vier Wochen unterrichtet, es sei denn, die rechtliche und technische Aufarbeitung des behaupteten Verstoßes erfordert einen längeren Prüfzeitraum. Über eine Verlängerung des Prüfzeitraums und dessen Gründe werden die zuständige Landesmedienanstalt und die KJM rechtzeitig unterrichtet.

G. Sanktionen

§ 19 Sanktionsmöglichkeiten

- (1) Kommen ein Ausschuss oder die Jugendschutzsachverständigen der USK.online zu dem Ergebnis, dass das Mitglied der USK.online gegen das Statut selbst oder gegen andere der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Regelungsgrundlagen verstoßen hat, ergeht ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung.
- (2) Kommt das Mitglied der Abhilfeaufforderung nicht innerhalb der vom Ausschuss gesetzten Frist nach, kann der Vorsitzende des Ausschusses eine Missbilligung aussprechen. Diese Missbilligung enthält neben einer weiteren Frist, innerhalb der das Mitglied den festgestellten Verstoß abzuwenden hat, gleichzeitig die Ankündigung, dass bei Nichtabhilfe eine Rüge ausgesprochen werden kann und gegebenenfalls die Verhängung einer Geldstrafe droht.

§ 20 Veröffentlichung der Rüge, Geldstrafe und Kündigungsrecht der USK

- (1) Bei wiederholten, gleich gelagerten Verstößen, der Nichtbeachtung von Abhilfeaufforderungen oder schwerwiegenden Verstößen kann je nach Grad des Schuldvorwurfs eine Rüge, eine Geldstrafe oder auch die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
- (2) Über den Ausspruch einer Rüge, die Verhängung einer Geldstrafe oder die Kündigung der Mitgliedschaft bei der USK.online entscheidet der Beirats-Ausschuss USK.online gemeinsam mit dem Leiter der Beschwerdestelle.
- (3) Eine ausgesprochene Rüge ist in ihrem Tenor vom USK.online-Mitglied im Rahmen seines Angebots zu veröffentlichen. Eine Geldstrafe kann in Höhe von bis zu € 20.000 festgelegt werden.
- (4) Die USK.online ist im Fall der Verhängung einer Geldstrafe und/oder der Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt, die Entscheidung nebst ihrer Begründung zu veröffentlichen.